

# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



**Amtsblatt Nr: 89/2023 vom 19.12.2023**

---

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Im Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), erlässt die Stadt Zweibrücken folgende

**Widmungsverfügung:**

- I.** Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden als Gemeindestraßen (§ 3 Nr. 3a LStrG) unbeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Gottfried-Benn-Straße (Flurst. Nr. 1102/5 u. 1102/11, Gemarkung Oberauerbach)**

Die neu hergestellte Gottfried-Benn-Straße beginnt mit km 0,000 an dem Flurst. Nr. 1138/6 und endet mit km 0,162 an den Flurst. Nrn. 1102/13 u. 1102/14.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Straße beträgt 0,162 Kilometer.

**Flurstraße (Teilstück des Flurst. Nr. 1149/17, Gemarkung Oberauerbach)**

Das neu hergestellte Teilstück der Flurstraße beginnt mit km 0,000 an dem Flurst. Nr. 1102/5 und endet mit km 0,005 an dem Flurst. Nr. 1149/15.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Straße (Teilstück) beträgt 0,005 Kilometer

Die Benutzung dieser öffentlichen Gemeindestraßen richtet sich nach den verkehrs-behördlichen Anordnungen.

- II.** Die nachfolgend aufgeführte Straße wird als sonstige Straße (§ 3 Nr. 3b Ziff. aa LStrG) beschränkt für den Fußgängerverkehr gewidmet:

**Verbindungsweg zwischen der Georg-Büchner-Straße und der Gottfried-Benn-Straße (Flurst. Nr. 1102/12, Gemarkung Oberauerbach)**

Der Verbindungsweg beginnt mit km 0,000 an der Georg-Büchner-Straße (Flurst. Nr. 1106) und endet mit km 0,052 an der Gottfried-Benn-Straße (Flurst. Nr. 1102/11).

Die Gesamtlänge des zu widmenden Weges beträgt 0,052 Kilometer.

**III. Parkplatz in der Gottfried-Benn-Straße (Flurst.-Nr. 1102/13, Gem. Oberauerbach)**

Der Parkplatz befindet sich in der Verlängerung der Gottfried-Benn-Straße auf dem Grundstück mit der Flurst. Nr. 1102/13.

Die Benutzung dieser öffentlichen Verkehrsflächen wird durch verkehrsbehördliche Anordnung geregelt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 der Widmung der o. g. Verkehrsflächen (Ziffern I bis III) zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Widmungsverfahrens nach dem LStrG beauftragt.

Zweibrücken, den 19.12.2023

Die Planunterlagen, aus denen die genaue Lage und die Größe der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 11.01.2024 im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während den Dienstzeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 08<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18<sup>00</sup> Uhr eine Einsichtnahme möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung mit Herrn Müller od. Herrn Wiese (Tel. 06332/871-655 od. -654).

Die Widmungsunterlagen (Widmungsverfügung sowie Lageplan mit Darstellung der Widmungsflächen) sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „[www.zweibruecken.de/Widmungsverfahren](http://www.zweibruecken.de/Widmungsverfahren)“ abrufbar. Ihre Rechte auf Einsichtnahme vor Ort bleiben unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3 a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

### **Hinweis:**

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter [www.zweibruecken.de/impresum](http://www.zweibruecken.de/impresum) (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

**Stadt Zweibrücken**

**In Vertretung**

**gez. Gauf**

**Bürgermeister**

Zweibrücken, den 19.12.2023

## **Datenbank für Zweibrücker Vereine und Interessensgemeinschaften**

90 Zweibrücker Vereine und Interessensgemeinschaften haben sich bereits in die Vereinsdatenbank auf der Webseite der Stadtverwaltung Zweibrücken eingetragen. Die Eintragungen sind vielfältig und reichen von Sport- und Musikvereinen über Fanclubs, Förder- und Karnevalsvereine bis zu Tier- und Naturschutzorganisationen in der Stadt Zweibrücken.

Die Vereinsdatenbank soll interessierten Personen einen Überblick über das Vereinsleben in Zweibrücken bieten. Ziel ist es u.a. den Vereinen die Möglichkeit zu geben, neue Mitglieder zu generieren, Informationen über Vereinsangebote aufzuführen und aufzuzeigen.

Folgend gelangen Sie zur Vereinsbank: <https://www.zweibruecken.de/vereine>

Vereine, die noch nicht über einen Eintrag in der Datenbank verfügen, können in der Rubrik „Neueintragungen und Änderungen Ihres Vereins“ kostenfrei einen Eintrag erstellen und diesen bei Bedarf jederzeit ändern, aktualisieren oder entfernen.

Über weitere Eintragungen auf unserer Webseite würden wir uns sehr freuen.